

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Jugendgästehauses der Stadt Wolfenbüttel als Kinder- und Jugendübernachtungsstätte

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Plätzen im Jugendgästehaus (JGH) der Stadt Wolfenbüttel zur Beherbergung sowie für alle für den Nutzer erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des JGH im Rahmen der Beherbergung.
2. Die Unter- u. Weitervermietung der überlassenen Plätze sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des JGH, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abgedungen wird, soweit der Nutzer nicht Verbraucher ist.
3. Geschäftsbedingungen des Nutzers finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluss, Partner, Verjährung

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrages des JGH an den Kunden zustande. Die Reservierungsbestätigung erfolgt schriftlich durch Rücksendung des unterzeichneten Vertrages an das JGH.
2. Vertragspartner sind das JGH und der Nutzer. Hat ein Dritter für den Nutzer bestellt, haftet er dem JGH gegenüber zusammen mit dem Kunden als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Beherbergungsvertrag, sofern dem JGH eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.
3. Alle Ansprüche gegen das JGH verjähren grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften über die Verjährung des Bürgerlichen Gesetzbuches. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in 5 Jahren. Die Verjährungsverkürzung gilt nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des JGH beruhen.

III. Leistungen/Preis/Aufrechnung

1. Das JGH ist verpflichtet, die vom Nutzer gebuchten Plätze bereit zu halten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
2. Der Nutzer ist verpflichtet, die für die Platzüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise des JGH zu zahlen. Dies gilt auch für vom Nutzer veranlasste Leistungen und Auslagen des JGH an Dritte.
3. Die Preise können vom JGH geändert werden, wenn der Nutzer nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten Plätze, der Leistungen des JGH oder der Aufenthaltsdauer der Gäste wünscht und das JGH dem zustimmt.
4. Rechnungen des JGH ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das JGH ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlungen zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das JGH berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Dem JGH bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
5. Der Nutzer kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung des JGH aufrechnen oder mindern.

IV. Rücktritt des Nutzers

(Abbestellung, Stornierung / nicht in Anspruchnahme der Leistungen des JGH)

1. Ein Rücktritt des Nutzers von dem mit dem JGH geschlossenen Vertrag bedarf mit Ausnahme der Regelungen unter III. der schriftlichen Zustimmung des JGH. Hinsichtlich der Erteilung der Zustimmung verpflichtet sich das JGH zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Nutzers. In diesem Sinne ist die Zustimmung durch das JGH zu erteilen, wenn nachgewiesen wird, dass ein Teilnehmer der Reise vor Antritt des gebuchten Aufenthalts erkrankt.
2. Sofern die Zustimmung gem. Ziff. 1 nicht erteilt wird, fallen bei erklärtem Rücktritt folgende Stornogebühren als Ersatzanspruch an: Bis 4 Wochen vor Antritt des gebuchten Aufenthaltes wird 40% des Reisepreises pro Teilnehmer, bis 2 Wochen vor Antritt des gebuchten Aufenthaltes 50% des Reisepreises pro Teilnehmer, bis 5 Tage vor Antritt des gebuchten Aufenthaltes 80% pro Reisetilnehmer berechnet. Bei späterer Absage sind 100 % des Belegungsentgeldes pro gebuchten Teilnehmer als Ersatz zu leisten.

V. Rücktritt des JGH

1. Wird eine vereinbarte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom JGH gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das JGH ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Ferner ist das JGH berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls
 - höhere Gewalt oder andere vom JGH nicht zu vertretene Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - Zimmer unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen z. Bsp. in der Person des Nutzers oder des Zwecks gebucht werden
3. Bei berechtigtem Rücktritt des JGH entsteht kein Anspruch des Nutzers auf Schadensersatz.

VI. Zimmerbereitstellung/Übergabe und Rückgabe

1. Der Nutzer erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer.
2. Gebuchte Zimmer stehen dem Nutzer ab 14.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Nutzer hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.
3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem JGH spätestens um 9:30 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das JGH aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 18.00 Uhr 50% des vollen Unterkunftspreises in Rechnung stellen. Ab 18.00 Uhr sind es 100%. Vertragliche Ansprüche des Nutzers werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei, nachzuweisen, dass dem JGH kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.

VII. Haftung des JGH

1. Das JGH haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes für seine Verpflichtung aus dem Vertrag. Ansprüche des Nutzers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das JGH die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des JGH beruhen und Schäden die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des JGH beruhen. Einer Pflichtverletzung des JGH steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des JGH auftreten, wird das JGH bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Nutzers bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Nutzer ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

VIII. Gesonderte Regelungen für die Unterbringung von Schulkindern

1. Es ist Aufgabe des Nutzers für die ausreichende Beaufsichtigung und Betreuung der untergebrachten Gäste zu sorgen. Hierzu wird besonders auf das unbefestigte Oker-Ufer hingewiesen. Verletzungen der Aufsichts- / Betreuungspflicht gehen niemals zu Lasten des JGH. Sofern Ansprüche Dritter (Eltern) aus der Verletzung dieser Aufsichts- / Betreuungspflicht erwachsen, ist eine Haftung des JGH ausgeschlossen.
2. Es ist ausschließliche Aufgabe des Nutzers, für die Versicherung der untergebrachten Gäste zu sorgen. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass die Reise nach den allgemeinen Regeln und Vorschriften bei der entsprechenden Schule angemeldet und durchgeführt wird, sodass der gesetzliche Schutz über die Unfallkasse für die teilnehmenden Kinder greift.
3. Sofern Beschädigungen des Eigentums des JGH (Einrichtung/Mobiliar etc.) fahrlässig oder vorsätzlich durch die teilnehmenden Gäste hervorgerufen werden, haftet der Nutzer aus dem abgeschlossenen Beherbergungsvertrag dem JGH hinsichtlich der entstehenden Schäden direkt. Es ist insbesondere alleinige Aufgabe des Nutzers, gegebenenfalls für eine Schadenskompensation durch eine Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen (Haftpflichtversicherung der Eltern) zu sorgen.